

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

36 (10.6.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

§ 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zusammenbaden.

§ 5. Das Mitbringen von Hunden an die öffentlichen Badeplätze ist verboten.

§ 6. Nähere Bestimmungen für das Baden innerhalb einer Gemarkung können durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 75 P.St.G.B. an Geld bis zu 10 Mk. bestraft.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bretten betreffend.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Bretten wird gemäß § 168 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz für die Orte Berghausen, Zöhligen, Kleinsteinbach, Königebach, Singen, Söllingen, Weingarten, Wilferdingen und Wöschbach folgendes angeordnet:

Es ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an land-

wirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Durlach den 8. Juni 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Mit dem Ankauf von neuem Heu direkt von der Wiese ist heute begonnen. Die Zufuhr kann bei gutem Wetter an jedem Werktag von vormittags 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr erfolgen. Abgenommen wird nur durchaus trockenes, nicht im Schweiß befindliches Heu. Dieses muß aus süßen und nährhaften Gräsern und Kräutern bestehen. Saueres Heu bleibt von der Annahme ausgeschlossen.
Probiantamt Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Die Veranlagungsbescheide über die zu entrichtenden Wehrbeiträge sind nunmehr zugestellt.

Es empfiehlt sich, daß die Personen sich sofort beim Steuerkommissär melden, die keinen Veranlagungsbescheid erhalten haben, obwohl sie nach den Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes glauben, beitragspflichtig zu sein.
Durlach den 8. Juni 1914.

Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Güterrechtsregistereintrag: Boyler Johann Michael, Steindruckerei in Durlach, und Berta Julchen Felder, Vertrag vom 22. Mai 1914. Er rungenschaftsgemeinschaft Als Vorbehaltsgut der Frau ist erklärt: die in § 2 des Vertrags angegebenen beweglichen Sachen, sowie alles, was die Frau durch Erbschaft, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird. Amtsgericht Durlach.

Amthliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 36.

Mittwoch, 10. Juni

1914.

Die Erlassung einer Wahlordnung für die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuss der Landesversicherungsanstalten betr.

Für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Durlach sind folgende Vorschlagslisten beim Versicherungsamt eingegangen:

I. Arbeitgeber.

Vorschlagsliste A:

1. Widmann Jakob, Gipsermeister, Durlach.
2. Krieger Philipp Jakob, Maurermeister in Durlach.
3. Braufmann Johs. Herm., Proturist i. Fa. Gust. Genschow u. Cie. A.G., Durlach.
4. Deep Ferdinand, Proturist i. Fa. Maschinenfabrik Grizner A.G., Durlach.
5. Voit Siegfried, Fabrikant in Durlach.
6. Eckhardt Heinrich, Gutspächter in Hohenwettersbach.
7. Dr. Engler Adalbert, Chemiker und Fabrikleiter in Durlach.
8. Silber Ludwig jr., Direktor in Durlach.
9. Bull Karl, Maler in Durlach.
10. Bruum Thorwald, Direktor in Durlach.
11. Schaber Wilhelm gen. Aug., Direktor in Durlach.
12. Trumpp Karl, Kaufmann in Durlach.
13. Zoller Karl, Landwirt in Durlach.
14. Höfel Karl, Maurermeister in Durlach.
15. Weiser Wilhelm, Proturist i. Fa. Lederfabrik Durlach Herrmann u. Ettlinger in Durlach.
16. Fiebler Friedrich, Fabrikant in Grözingen.
17. Falk David, Fabrikant in Durlach.
18. Eglau Max jr., Direktor in Durlach.

II. Versicherte.

a. Vorschlagsliste A:

1. Stepper Daniel, Schlosser bei Grizner, wohnh. in Aue.
2. Meier Philipp, Fabrikarbeiter bei Grizner, wohnh. in Aue.

3. Rombach Anton, Lakier bei Grizner, wohnh. in Durlach.
4. Kraut Friedrich, Fabrikarbeiter bei Grizner, wohnh. in Hohenwettersbach.
5. Treß Karl, Gutsaufseher bei Gutsverwaltung Hohenwettersbach.
6. Metzger Ludwig, Aufseher bei Gutsverwaltung Hohenwettersbach.
7. Hemmerich Martin, Arbeiter bei Gutsverwaltung Hohenwettersbach.
8. Maier Friedrich, Dreher bei Genschow u. Co., wohnh. in Aue.
9. Stört Josef, Schlosser bei Grizner, wohnh. in Durlach.
10. Knoch Fabian, Maschinenformer bei Grizner, wohnh. in Durlach.
11. Köbel Heinrich, Stanzer bei Grizner, wohnh. in Durlach.
12. Pfau Julius, Schleifer bei Grizner, wohnh. in Durlach.
13. Paul August, Orgelbauer bei Voit und Söhne, wohnh. in Durlach.
14. Kern Franz, Schmied bei Grizner, wohnh. in Durlach.
15. Doll Roman, Fabrikarbeiter bei Sebold, wohnh. in Stupferich.
16. Kaiser Josef, Mechaniker bei Mall in Berghausen, wohnh. in Berghausen.
17. Schüchtle Wilhelm, Heizer bei Margarinewerke, wohnh. in Durlach.
18. Billmann Josef, Schleifer bei Grizner, wohnh. in Durlach.

b. Vorschlagsliste B:

1. Flohr Friedrich, Expedient bei Geck u. Co. Karlsruhe, wohnh. in Durlach.
2. Steidinger Karl, Zimmermann bei Zimmermeister König, wohnh. in Durlach.
3. Benders Theodor, Lederarbeiter bei Herrmann u. Ettlinger, wohnh. in Durlach.
4. Benz Friedrich, Schlosser bei Bad. Maschinenfabrik Durlach, wohnh. in Grözingen.
5. Kurz Wilhelm, Bohrer bei Grizner, wohnh. in Grözingen.

- 6. Spindler Eduard, Metallschleifer bei Grizner, wohnh. in Durlach.
- 7. Hirschauer Jakob, Verbandsbeamter bei Metallarbeiterverband Karlsruhe, wohnh. in Durlach.
- 8. Weiß Leopold, Polierer bei Grizner, wohnh. in Durlach.
- 9. Menzel Berthold, Fabrikarbeiter bei Grizner, wohnh. in Durlach.
- 10. Grüninger Wilhelm, Werkmeister bei Unterberg u. Helmle, wohnh. in Durlach.
- 11. Dietrich Alfred, Schlosser bei Genschow u. Co., wohnh. in Durlach.
- 12. Marzenell Otto, Schlosser bei Unterberg u. Helmle, wohnh. in Durlach.
- 13. Baudendistel Karl, Lederarbeiter bei Herrmann u. Ettlinger, wohnh. in Durlach.
- 14. Süß Hermann, Dreher bei Bad. Maschinenfabrik, wohnh. in Stafforth.
- 15. Wolf Heinrich, Bierbrauer bei Brauerei Eglau, wohnh. in Durlach.
- 16. Langenstein Otto, Schreiner, wohnh. in Durlach.
- 17. Scheidt Ludwig, Fabrikarbeiter bei Grizner, wohnh. in Gröningen.
- 18. Grether Gottlieb, Bierbrauer bei Brauerei Eglau, wohnh. in Aue.

Da seitens der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste eingereicht wurde, so findet bei diesen keine Wahl statt. Die oben unter Ziffer 1 verzeichneten Personen gelten daher als gewählt und zwar die unter Ziffer 1—6 aufgeführten Arbeitgeber als Beisitzer, die unter 7—18 genannten als Stellvertreter.

Die Wahl bei der Gruppe der Versicherten findet am **Samstag den 20. ds. Mts., vorm. 11^{1/2}—12 Uhr**, im Geschäftszimmer Nr. 2 des Groß-Bezirksamts hier statt.

Den wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen ist hierzu besondere Einladung zugegangen.

Durlach den 3. Juni 1914.
Gr. Bez. Amt — Verf. Amt.
Der Wahlleiter:
Fischer.

Den Geschäftsbetrieb der Schrankdrogisten betr.

Wir weisen auf die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Gefahren hin, die beim Verkauf von Arzneimitteln durch Schrankdrogisten dadurch herbeigeführt werden können, daß die Besitzer solcher Schränke häufig weder mit der Art und Wirkungsweise, noch mit der etwaigen Schädlichkeit des Inhalts der Schränke vertraut sind; vielfach werden auch schlecht gewordene und zerfetzte Mittel feilgehalten.

Auch die Besitzer der Drogenschränke erleiden vielfach eine Schädigung, da der von dem Verkäufer in Aussicht gestellte Umsatz oft ausbleibt und ein Teil der Mittel bei langer Lagerung verdirbt.

Wir warnen daher vor der Erwerbung von Drogenschränken.

Die Eröffnung eines Handels mit Drogen ist anzeigepflichtig.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften (Verordnung vom 31. Mai 1899) müßten wir gegen die Besitzer der Drogenschränke strafend einschreiten und gegebenenfalls aufgrund von § 35 Gew.O. gegen sie vorgehen.

Durlach den 26. Mai 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Handhabung der Straßenpolizei betreffend.

Nach den in der letzten Zeit gemachten Wahrnehmungen werden die polizeilichen Vorschriften über die Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen und Plätzen fahren, sowie über die Beleuchtung von Verkehrshemmnissen während der Nachtzeit vielfach nicht genügend beachtet. Auch wird darüber geklagt, daß durch Schlafen der Fuhrleute auf den Straßen während der Fahrt häufig die Sicherheit auf den Straßen erheblich gefährdet wird.

Es werden deshalb nachstehend die bezüglichen Vorschriften zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Gegen Uebertretungen dieser Bestimmungen wird mit **verschärften** Strafen eingeschritten werden.

**§ 13 der Straßenpolizeiordnung:
Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke.**

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein, wobei die Färbung rot über grün geblendeter Laternen untersagt ist.

§ 2 der V.O. vom 7. November 1907, den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen betr.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

3 während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

**§ 5 der Straßenpolizeiordnung:
Beleuchtung von auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgestellten Gegenständen.**

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirte ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 123 Ziffer 5 Polizeistrafgesetzbuch:

An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Wer bei Leitung eines Fuhrwerks sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat,

daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Verfügung in der Gemeinde wiederholt in ortstüblicher Weise bekannt zu machen und die Polizeidiener anzuweisen, alle derartigen Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 26. Mai 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

Die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betreffend.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Lotteriegesezes vom 26. April 1912 (Ges. u. V.D. Bl. S. 135) insbesondere über das unzulässige Spielen in auswärtigen Lotterien nicht genügend bekannt sind und häufig übertreten werden. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß nach § 2 des Gesezes mit Geldstrafe bis zu 600 M oder im Nichtbetriebsfalle mit Haft bestraft wird, wer in einer nicht erlaubten oder zugelassenen Lotterie oder Auspielung spielt. Zugelassen sind in Baden außer den vom Gr. Ministerium des Innern, den Gr. Landeskommissären, den Gr. Bezirksämtern im Einzelfalle genehmigten badiſchen Privatlotterien, deren Zulassung im Staatsanzeiger besonders bekannt gegeben wird, sowie die Preußisch-süddeutsche Klassenlotterie. Andere Lotterien, insbesondere alle anderen Staatslotterien sind verboten. Der Vertrieb, die Anpreisung und der Bezug ihrer Lose ist strafbar. Verboten und strafbar ist ferner die gewerbmäßige Bildung von Lotteriegesellschaften und der gewerbmäßige Vertrieb von Anteilen von Prämien und Serenlosen (§§ 8 und 9 des Gesezes).

Durlach den 2. Juni 1914
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.

Das Gr. Bezirksamt Ettlingen macht bekannt:

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Steinmauern und Ruppenheim bei Nastatt, sowie in Karlsruhe und Weiertheim wird gemäß § 168 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Ettlingen mit Ausnahme von Burbach, Basenbach, Ehenrot, Pfaffenrot, Reichenbach, Schielberg, Schluttenbach, Schöllbrunn und Speßart folgendes angeordnet:

Es ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von

Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tier-schauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichender erhaltener Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchschüßelnde benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Durlach den 8. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Baden in öffentlichen Wassern betr.

Nachstehend bringen wir die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1900, „das Baden in öffentlichen Wassern betreffend“, zur Darnachachtung in Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden werden gleichzeitig beauftragt, die Baderplage alsbald zu bestimmen und die Beobachtung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen.

Durlach den 5. Juni 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bezirkspolizeiliche Vorschrift.

§ 1. Das Baden in den Flüssen, Bächen und sonstigen Wassern des Amtsbezirks außerhalb geschlossener Badeanstalten ist nur an den von den Ortspolizeibehörden dazu bestimmten öffentlichen Baderplätzen gestattet.

§ 2. Die Badenden müssen mit Baderhosen oder entsprechenden Baderanzügen bekleidet sein.

§ 3. Zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist das Baden im Freien untersagt.